



Politische Gemeinde
Hüttwilen

Kommunales Beitragsreglement

Teil Naturobjekte

Gestützt auf § 15 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG) und der Verordnung des Regierungsrates zum NHG (RRV NHG) erlässt die Gemeinde Hüttwilen das nachfolgende Reglement.

Beitragsreglement Naturobjekte

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das Reglement regelt die Vergabe von Beiträgen an Naturobjekte innerhalb des Gemeindegebietes, soweit keine bundesrechtlich oder kantonale verbindlichen Vorgaben bestehen.

² Die Beitragsberechtigung und -bemessung sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung und Ausrichtung richten sich nach den kantonalen Vorgaben des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie dessen Verordnung.

Genereller Hinweis: Gemäss § 18 RRV NHG beteiligt sich der Kanton je nach Nutzen für die Biodiversität mit bis zu 50 % an einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen der Gemeinde.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat, gegebenenfalls auf Antrag der Natur- und Landschaftskommission.

Art. 3 Finanzierung

¹ Die Mittel für die Finanzierung werden jährlich budgetiert.

² Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist. Der Gemeinderat kann eine Prioritätenordnung festlegen.

B Beiträge an Naturobjekte

Art. 4 Beitragsarten

¹ Es werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge geleistet.

Art. 5 Beitragsvoraussetzungen

¹ Beiträge werden für Naturobjekte geleistet, deren Nutzung durch Nutzungspläne (z.B. Schutzplan, Zonenplan), Schutzverordnungen oder Schutzverfügungen geregelt ist.

² Beiträge für Neuanlagen zum ökologischen Ausgleich bzw. zur Förderung der Biodiversität werden nur geleistet, wenn das Naturobjekt gleichzeitig gemäss § 10 TG NHG unter Schutz gestellt wird.

³ Wiederkehrende Beiträge werden nur gewährt, wenn die Bedingungen und Auflagen gemäss Schutz- und Pflegevorschriften erfüllt sind.

Art. 6 Beitragsempfänger

¹ Beiträge werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände, Bürgergemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.

² Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn ihn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen unmittelbar treffen.

Art. 7 Ausschluss von Beiträgen

¹ Für Objekte, welche bereits über Beiträge gemäss Landwirtschaftsrecht, Wasserbaugesetz oder Forstgesetzgebung gefördert werden, werden keine zusätzlichen Beiträge ausgerichtet. Ausnahmen regelt dieses Reglement (siehe beispielsweise Art. 10).

Art. 8 Beitragsberechtigung

¹ Beiträge werden geleistet für:

- a) die fachgerechte Bewirtschaftung und Pflege von Naturobjekten im Schutzplan und in Naturschutzzonen gemäss Zonenplan sowie von Flächen zum ökologischen Ausgleich.
- b) die Neuanlage von ökologischen Ausgleichsflächen.
- c) Ergänzungs- und Ersatzpflanzungen für abgehende Einzelbäume, für Alleebäume sowie Hochstamm-Feldobstbäume.
- d) den Ertragsausfall und die Mehraufwendungen für ökologische Massnahmen.

² Beitragsberechtigte Objekte für Absatz 1 a) sind:

- Wiesen und Weiden
- Feuchtgebiete (Streuwiesen und Feuchtwiesen)
- Kleingehölze (Hecken, Feld- und Bachgehölze)
- Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen
- Weitere geschützte Naturobjekte

³ Beitragsberechtigte Objekte für Absatz 1 b) sind:

- Wiesen und Weiden
- Feuchtgebiete (Streuwiesen und Feuchtwiesen)
- Kleingehölze (Hecken, Feld- und Bachgehölze)
- Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen
- Weitere geschützte Naturobjekte

Art. 9 Bemessung wiederkehrende Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 15 – 16a RRV NHG.

Art.10 Wiederkehrende Beiträge

¹ Für zusätzliche Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente, erschwerte Nutzung oder Nutzungseinschränkungen wird ein wiederkehrender Beitrag gewährt. Die Betragshöhe des wiederkehrenden Beitrags beträgt sFr. 10.--/Are.

² Für folgende Objekttypen werden wiederkehrende Beiträge ausbezahlt:

- Wiesen und Weiden
- Feuchtgebiete (Streuwiesen und Feuchtwiesen)

Art.11 Bemessung einmaliger Beiträge

¹ Bei der Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen werden die Kosten für das Pflanzenmaterial vergütet.

Hinweis: Der Kanton übernimmt die vollen Kosten für das Pflanzgut bei vorgängiger Absprache. Falls gewünscht, steht die kantonale Fachstelle Natur und Landschaft beratend zur Verfügung.

² Bei Ersatz- bzw. Ergänzungspflanzungen von Bäumen in bestehenden Hochstammobstgärten und Baumreihen sowie beim Ersatz von Einzelbäumen werden in der Regel die Kosten für das Pflanzenmaterial vergütet. Die Kosten für die Pflanzarbeiten gehen zulasten des Gesuchstellers. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller eingeholten und eingereichten Offerte fest. Anderweitige Beiträge sind in Abzug zu bringen.

³ Bei der Neupflanzung von Hochstamm-Feldobstbäumen werden die Kosten für das Pflanzenmaterial vergütet. Die Kosten für die Pflanzarbeiten gehen zulasten des Gesuchstellers. Es werden nur Beiträge ausgerichtet, wenn eine zusammenhängende Anlage von mind. 10 Hochstamm-Feldobstbäumen gepflanzt und deren Bestand unter Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäss DZV für mind. 10 Jahre gewährleistet wird. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller eingereichten Offerte fest. Anderweitige Beiträge sind in Abzug zu bringen.

Hinweis: Anderweitige Beiträge können direkte Förderbeiträge des Kantons, einer Stiftung oder anderer Quellen sein.

⁴ Für ausserordentliche Pflegemassnahmen an geschützten Einzelbäumen, Baumreihen, Baumgruppen, Alleen oder Kleingehölzen werden 2/3 durch die Gemeinde und 1/3 durch den Eigentümer oder Pächter bezahlt. Für die Pflege ist eine Person mit langjähriger Fachkenntnis in der Baumpflege/Heckenpflege beizuziehen. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller eingereichten Offerte fest.

⁵ Bei Neuanlagen oder Aufwertungsprojekten in Art. 8 Abs. 3 genannten geschützten Naturobjektstypen werden aufgrund der einzelnen Gesuche einmalige Beiträge seitens Gemeinde durch den Gemeinderat, gegebenenfalls auf Antrag der Natur- und Landschaftskommission, beschlossen.

Art.12 Anpassung der Beiträge

¹ Der Gemeinderat kann die Beitragssätze unter Berücksichtigung der Kantons- und Bundesbeiträge, insbesondere der Beiträge gemäss Direktzahlungsverordnung, sowie aufgrund der Kostenentwicklung, anpassen. Anpassungen des Beitragsreglements sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Art.13 Beitragsgesuche

¹ Gesuche für Beiträge sind vor Durchführung der beabsichtigten Massnahme dem Gemeinderat mit dem für die Beurteilung erforderlichen Gesuchsformular einzureichen.

² Das Gesuch für jährlich wiederkehrende Beiträge ist bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen.

³ Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten, die im Zusammenhang mit Schutz, Unterhalt, Pflege und Bewirtschaftung der Objekte stehen.

⁴ Werden Auflagen nicht eingehalten, so kann der Beitrag gekürzt oder ganz gestrichen werden bzw. ist ein bereits geleisteter Beitrag zurück zu erstatten.

C Schlussbestimmungen

Art.14 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: XX.YY.ZZZZ

Die Gemeindepräsidentin:

Sabina Peter Köstli

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Meier